



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 11. November.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 2073.

Nr. 2784. P.

Der Herr Minister-Präsident hat mit hohem Erlasse vom 20. vorigen, erhalten am 7. d. M. die zwei Manifeste Sr. Majestät anher mitgetheilt, worin jenes vom 16. v. M. die militärischen Maßregeln motivirt, das andere aber vom 19. v. M. auf die Beruhigung der Gemüther und jene der Reichsversammlung berechnet ist. — Der Herr Minister-Präsident eröffnete, daß, um der Tactik der Böswilligen zu begegnen, welche vorzüglich das Gerücht ausbreiteten, als seyen Se. Majestät in Folge der Ereignisse vom 6. October d. J. gesonnen, ein Reactions-System einzuführen und sich nicht mehr an den gemachten Zugeständnissen gehalten zu betrachten, es nothwendig war, die echten Gesinnungen und das unverbrüchliche Festhalten unseres Allergnädigsten Monarchen an seinem gegebenen Versprechen unumwunden kund zu geben, und ein für allemal die Sprache der Bosheit zu nichten zu machen. — Das Manifest vom 16. v. M. wird nachfolgend hiemit bekannt gegeben. — Jenes vom 19. v. M. ist bereits am 24. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. — Nach der ferner hohen Eröffnung des Herrn Minister-Präsidenten befindet sich die kaiserliche Familie in hohem Wohlfeyn, und ist entschlossen, insolange in Olmütz zu verweilen, bis der Zustand der Hauptstadt Wien keinen fernerer Besorgnissen mehr Raum gibt. — Vom k. k. illyr. Landespräsidium. Laibach am 7. November 1848.

An meine Völker!

Als Mich die zu Wien am 6. October verübten Freveltthaten bewogen, eine Stadt zu verlassen, welche der Tummelplatz der wildesten und verworfensten Leidenschaften geworden war, konnte Ich Mich noch der Hoffnung hingeben, daß der verbrecherische Wahnsinn eines Theiles ihrer Bevölkerung nicht von Dauer seyn würde. Ich konnte von dem sonst so gesunden und rechtlichen Sinne der Bewohner Meiner Haupt- und Residenzstadt erwarten, sie würden selbst nach Kräften dazu beitragen, damit dem verkannten Geseze Achtung, den Verbrechern die verdiente Strafe, der Stadt die bedrohte Sicherheit für Leben und Besiz in kürzester Frist wieder werden möge. — Diese Erwartung ist getäuscht worden. — Nicht nur, daß es den Urhebern des Aufruhrs in Wien gelang, die an sich gerissene Gewalt durch eine Schreckensherrschaft, die in der Geschichte nur ein Beispiel kennt, über die theils durch Furcht gelähmte, theils in wilden Rauch versekte Stadt zu befestigen, und dadurch die Rückkehr zur Gesezlichkeit innerhalb der Mauern Wiens zu vereiteln, — auch über diese Mauern hinaus erstreckte sich mit steigendem Erfolge die unheilvolle Wirksamkeit ihrer anarchischen Bestrebungen. Mit einer im offenen Aufstande begriffenen Nachbar-Provinz wurden hochverrätherische Verbindungen angeknüpft, nach allen Theilen Meiner Staaten Boten entsendet, um unter dem gleisnerischen Vorwande, als gelte es die bedrohte Freiheit zu wahren, auch dort, wo die Ordnung bisher nicht gestört worden war, das Banner der Empörung aufzupflanzen, und Meine eben noch so friedlichen, einer gesezlichen Entwicklung freier Zustände entgegensehenden Lande den Gräueln der Anarchie, des Bürgerkrieges und des Unterganges Preis zu geben. — Seit Meiner Thronbesteigung war das Wohl Meiner Völker Meine Lebensaufgabe. Die Geschichte Meiner Regierung, die Geschichte der letzten sieben Monate insbesondere,

wird dieß einst bezeugen. Aber es hieße den Mir von der Vorsehung auferlegten Pflichten untreu werden, wollte ich länger einem Treiben gewähren lassen, welches den Thron und die Monarchie an den Rand des Abgrundes führt, und an die Stelle der von Mir gewährleisteten verfassungsmäßigen Freiheit, einen Zustand schrankenloser Gewalt-herrschaft zu setzen beflissen ist. — Dieser Pflichten eingedenk, sehe Ich Mich daher mit blutendem Herzen genöthiget, dem sein Haupt nunmehr ohne Scheu erhebenden Aufruhr in Meiner Residenzstadt sowohl, als allenthalben, wo er sich zeigen sollte, mit Anwendung der Waffengewalt entgegen zu treten und solchen zu bekämpfen, bis er gänzlich überwunden, Ordnung, Ruhe und Gesezlichkeit wieder hergestellt, und die Mörder Meiner treuen Diener, der Grafen Lamberg und Latour, dem rächenden Arme der Gerechtigkeit überliefert sind. — Um diesen Zweck zu erreichen, entsende Ich aus verschiedenen Theilen der Monarchie Streitkräfte gegen Wien, den Siz der Insurrection, und ertheile Meinem Feldmarschall-Lieutenant Fürsten v. Windischgrätz den Oberbefehl über sämtliche Truppen im ganzen Bereiche Meiner Staaten, mit alleiniger Ausnahme der unter dem Commando Meines Feldmarschalls Grafen Radetzky stehenden italienischen Armee. Zugleich versee ich besagten Fürsten mit den entsprechenden Vollmachten, damit er das Werk des Friedens in Meinem Reiche nach eigenem Ermessen in möglichst kurzer Zeit vollbringen könne. — Nach Bezwingung des bewaffneten Aufruhrs und Wiederherstellung der Ruhe, wird es die Aufgabe meines Ministeriums seyn, im Einklange mit den Mitgliedern des constituirenden Reichstages durch gesezliche Regelung der bisher mit zügellosem Mißbrauche gehandhabten Presse, des Vereinsrechtes und der Volkswehr einen Zustand herbeizuführen, der, ohne der Freiheit nahe zu treten, dem Geseze Kraft und Achtung sichern soll. — Indem Ich diese, im Bewußtseyn Meiner Pflichten und Meiner Rechte mit unerschütterlicher Festigkeit gefaßten Beschlüsse Meinen Völkern kund gebe, versee Ich Mich der aufrichtigen und kräftigen Mitwirkung aller derjenigen, welchen das Wohl ihres Kaisers, ihres Vaterlandes, ihrer Familien und die wahre Freiheit am Herzen liegen, und die in Meinem gegenwärtigen Entschlusse das einzige Rettungsmittel erkennen werden, um die Monarchie vor dem Zerfalle, sie selbst vor den Gräueln der Anarchie und der Auflösung aller geselligen Bande zu bewahren. — Olmütz den 16. October 1848.

Ferdinand m. p.

Wessenberg m. p.

3. 2064. (2)

Nr. 23241/3553

E u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Verbot des Gebrauches unverzinnter kupferner oder messingener Geschirre von Seite der Zuckerbäcker, Mandolettibäcker und Bezeichnung der zur Bereitung der Farben für bemaltes Zuckerwerk u. dgl. m. gestatteten Urstoffe. — Aus Anlaß des Vorkommens von Vergiftungs-Zufällen nach dem Genuße von unverzinten kupfernen und messingenen Geschirren bereiteten Gefrorenem, mit Farben bemalten Zuckerwerken, und aus dem Auslande eingeführten, in Essig eingelegten Früchten ist die Frage über die nöthigen Sicherheitsmaßregeln hinsicht-

lich der von den Zuckerbäckern, Mandolettibäckern, Kaffeefiedern und ähnlichen mit der Bereitung von Nahrungsmitteln sich beschäftigenden Gewerbsleuten bei ihren Erzeugnissen verwendeten Geschirre und Farben, so wie über die Untersuchung der im Inlande erzeugten, oder aus dem Auslande eingeführten, nicht selten einen bedeutenden Kupfergehalt nachweisenden, in Essig eingelegten Früchte in Verhandlung genommen worden, und das hohe Ministerium des Innern fand sich über Einvernehmen der medicinischen Facultät bestimmt, mit dem hohen Erlasse vom 19. v. M., 3. 3075/267, zu nachfolgenden Bestimmungen veranlaßt, welche zur Darnachachtung hiemit allgemein kund gemacht werden: 1) Der Gebrauch unverzinnter kupferner und messingener Geschirre wird den Zucker- und Mandolettibäckern, so wie den Kuchenbäckern, Kaffeefiedern und allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eswaren sich befassenden Geschäftsleuten bei ihrem Gewerbsbetriebe gänzlich untersagt, bei den Arbeiten, zu welchen verzinnte kupferne oder messingene Gefäße nicht wohl verwendet werden können, sind nur allein Gefäße aus blankgehämmertem Eisen oder aus Porzellan in Gebrauch zu ziehen, rücksichtlich der übrigen Arbeiten aber, welche keine große Hitze erfordern, ist der vorgeschriebene Gebrauch gut verzinnter Geschirre aufrecht zu erhalten. — Ebenso wird den vorberührten Gewerbsleuten der Gebrauch messingener Mörser, so wie derlei oder kupferner Wagschalen bei ihrem Geschäfte untersagt, und statt der erstern sind eiserne oder steinerne Mörser, statt der letztern verzinnte Wagschalen in Gebrauch zu ziehen. — Die Verwendung irdener Geschirre wird bis zur allgemeinen Einführung einer metallfreien Glasur derselben auch fernerhin unter den bestehenden Vorschriften belassen. — 2) Den Gewerbsleuten, welche sich mit dem Einmachen der Früchte in Essig befassen, sind die Vorschriften des §. 156 — 158 und des §. 160 des II. Theils des Strafgesetzbuches in Erinnerung zu bringen. — 3) Sowohl die im Inlande erzeugten als auch die aus dem Auslande eingeführten, in Essig eingemachten Früchte sind bei allen damit handel treibenden Gewerbsleuten durch das hiezu beauftragte öffentliche Sanitätspersonal öfter bezüglich ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit zu untersuchen, die gesundheitschädlich befundenen zu vertilgen. — 4) Zum Bemalen der genußbaren Zuckerbäckergaren, der Tragentwaren, so wie aller von Zuckerbäckern erzeugten sogenannten Schaustücke, die nicht zum Genuße bestimmt sind, dürfen nur folgende Farben verwendet werden: a) Weiß. Der Tragent selbst. — b) Roth. Cochenill, Carmin, Alkermessast, rothe Kornblumen. — c) Gelb. Safran, Saflor, Kurkumewurzel. — d) Blau. März-Weilchen, blaue Kornblumen, das Indigo-Berlinerblau, Ultramarin und Bleu de mer (eine Art künstlichen Ultramarins). — e) Grün. Der Saft von Spinat, dann die Mischung von erlaubtergelber und blauer Farbe. — f) Violett. Die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben, ein Cochenill-Ausguß mit Kalkwasser. — g) Goldfarbe. — Aechtes Blattgold. — h) Silberfarbe. Aechtes Blattsilber. — Alle übrigen, wie immer Namen habenden Farben werden in der Art verboten, daß selbst das Vorhandenseyn verbotener Farben bei den fraglichen Gewerbsleuten in dem Arbeits- oder Verkaufsorte schon die Uebertretung der in dieser

Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und das hiernach Platz greifende Strafverfahren begründet. — 5) Allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaren sich beschäftigenden Gewerbsleuten wird die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht und selbe sind in dieser Hinsicht durch die betreffenden Organe streng zu überwachen. — 6) Um jedem Mißbrauche zu steuern, sind alle diese Bestimmungen nicht nur den betreffenden Gewerbsleuten, sondern auch den Hilfsarbeitern bekannt zu geben, und erstere werden dafür verantwortlich gemacht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihre Hilfsarbeiter in genauer Kenntniß der auf ihr Gewerbe Bezug nehmenden sanitätspolizeilichen Vorschriften sind, weshalb es auch den Arbeitsgebern zur Pflicht gemacht wird, die betreffende Vorschrift in dem Arbeitslocale in einem augenfälligen Orte zur Einsicht des Arbeitspersonals anzuheften, wobei jedoch die in Beziehung der Verantwortlichkeit der Arbeitsgeber für die Handlungen der Hilfsarbeiter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben. — Laibach am 16. October 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
f. f. Hofrath.

Kreizberg,
f. f. Gubernialrath.

R a s g l a s

c. k. ilirskiga poglavarstva. — Skterim se cukrarjem in mandolétarjem i. t. d. (Zucker- und Mandolétibäcker) prepové, nepocinjene kufrene in mesingaste posode rabiti, in skterim se snutki (Urstoffe) na znanje dajo, iz katerih se barve za opisano cukrarstvo delajo. — Ker se je primérilo, da se je ljudem zavidalo, ki so sladki led (Gefrornes), opisano cukrarstvo in iz unanjih dežel pripeljano, v jésihu namočeno sadje, v nepocinjenih kufrenih in mesingastih posodah napravljeno jedli, se je o prašanju govorilo, kaj je zavoljo varnosti zastran posod in farb storiti, ki jih cukrarji, mandolétarji, kofetarji in drugi taki ljudje rabijo, ki se s pripravljanim živežnih reči pečajo, in kako nej se doma napravljeno ali iz unanjih dežel pripeljano sadje pregleduje, v katerim se dostikrat več kufra znajde, in visoko ministerstvo notranjih oprav je po poméni z zdravilskim zborom v visokim ukazu od 19. kimovca pod štey. 3075/267 sledeče pravila ukazalo, ktere se tukaj sploh na znanje dajo, in po katerih se je ravhati: 1) Cukrarjem, mandolétarjem, kakor tudi lectarjem, kofetarjem in vsim tistim, ki se s pripravljanim in prodajanim živežnih reči pečajo, je čisto prepovedano, nepocinjenih kufrenih in mesingastih posod pri svojim delu se poslužiti; pri delih, za ktere se pocinjene kufrene ali mesingaste posode ne morejo dobro rabiti, se je samo posod iz svitlokovaniga železa ali iz porceljana poslužiti, pri družih delih pa, za ktere ni treba velike vročine, je pri zapovedani rabj dobro pocinjenih posod ostati. — Ravno tako se gori imenovanim obertnikom raba mesingastih možnarjev kakor tudi tacih ali kufrenih torilk na vagah prepové, in namésti prvih se je železnih ali kamnitih možnarjev, namésti poslednjih pa pocinjenih torilk poslužiti. — Lončenih posod je tudi še dalje se poslužiti toliko časa pod obstoječimi postavami pripušeno, da se bronja prosto pocinjenje (Glasur) lončenih posod sploh vpélje. — 2) Tisti, ki se z namakovanjem sadja v jésihu pečajo, se imajo postav §. 156 — 158 in §. 160 II. dela strahovavnih bukev opomniti. — 3) V jésihu namočeno sadje, bodi si domače ali iz unanjih dežel pripeljano, se ima pri vsih, ki z njim kupénejo, od v to poklicanih očitnih zdravilnih umétnih mož večkrat zavoljo škodljivosti ali neškodljivosti za človeško zdravje pregledovati; kar se škodljiviga najde, se ima koj vkončati. — Za opisanje cukrarstva, ki se je, traganških reči (Tragantwaren) kakor vsih reči, ktere cukrarji za gledanje pa ne za vživanje delajo, se sméjo zamo té le farbe rabiti: a) Béla. Tragant sam.

b) Rudeča. Košenilja, karmin, alkurmov sok, kokalj. — c) Rumena. Žafran, žaslor, kurkumovi korén. — d) Višnjeva. Violice, plavice, indiko-berolinsko višnjeva, ultramarin in tako imenovana farba Bleu de mer (nekak umetno narajen ultramarin) — e) Zelena. Špinačni sok in mešanje rumene in višnjeve farbe, ki ni prepovedana. — f) Višnjevka sta. Zmés neškodljivih višnjevih in rudéčih farb, obark košenilje s apnéno vodo. — g) Zlata farba. Prave zlate péne. — h) Sreberna farba. Prave sreberne péne. — Vse drugo kakoršne koli farbe se tako prepové, da se obertniki že zavoljo tega, če imajo prepovedane farbe v svojih deloviših ali štacuah, zoper zastran tega obstoječe postavé pregreše in kazni zapadejo. — 5) Vsim, ki se s pripravljanim ali prodajanim živežnih reči pečajo, ima snažnost ojštra dolžnost biti, in v tej reči imajo v to odločene gosposke ojštro čuti. — 6) De se nič napéniga ne zgodi, se imajo vse te pravila ne samo obertniki ampak tudi njihnim pomagáčem na znanje dati, in prvi imajo zavoljo tega poróki biti, se prepričajo, da njih pomagáč, vse postavé, ktere njih stan zadevajo, natanjko véjo, zavoljo tega je tudi dolžnost gospodarjevi kteri delo dajejo, zadevne postavé v delovnišu na kraju, kjer jih vsak lahko vidi, nabiti, pri tem pa zastran okolnosti, da so gospodarji za djanja pomagáčev poróki, ostanejo obstoječe postavé v céli veljavnosti. — V Ljubljani 16. kozaperska 1848.

Leopold grof Welsersheimb,
deželni poglavar.

Andrej grof Hohenwart,
c. k. dvorni posvetovavec.

Kreizberg,
c. k. poglav. posvetovavec.

3. 2076. (2) Nr. 25212.

K u n d m a c h u n g.

Zufolge Erlasses des k. k. Kriegsministeriums vom 14. September d. J., Zahl 4885, haben Se. Majestät der Kaiser mit allerhöchster Entschliessung vom 8. September d. J. für alle Deserture der k. k. Armee, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche außer der vor dieser Kundmachung verübten Desertion sich keines anderen Verbrechens schuldig gemacht haben, und binnen drei Monaten, vom Tage dieser Kundmachung gerechnet, bei der nächsten Civil-Obrigkeit sich melden, oder bei einem Militär-Commando sich vorstellen, einen General-Pardon zu bewilligen geruht. — Dieses wird in Folge einer Mittheilung des hiesigen k. k. Militär-Commando vom 26. d. M., Zahl 5164, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Oct. 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
f. f. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
f. f. Gubernialrath.

R a s g l a s p o g l a v a r s t v a.

Po naznanjenji c. k. vojniškiga ministerstva od 14. kimovca t. l. štey. 4885 so Njili Velicstvo, Cesar z narvikšim sklepam od 8. kimovca t. l. vsim abeznikam c. k. armade od feldvebelja in nadstražnika (Wachtmeister) nazaj vesoljno odpúsenje ali general pardon privolili, kteri se razun tega, da so pred tém razglasam ubégnili, nikakoršniga družiga hudodéltva vkrivičili niso, in se v tréh mészih od dnéva tega rasglašenja, pri bližnji deželski gosposki oglasijo ali pa h kaki vojaški komandi sami pridejo. — To se da poinaznanjenji tukajšne c. k. vojaške komande od 26. t. m. štey. 5164 sploh na znanje. — V Ljubljani 31. kozaperska 1848.

Leopold grof Welsersheimb,
deželni poglavar.

Andrej grof Hohenwart,
c. k. dvorni posvetovavec.

Dr. Simon Ladinig,
c. k. poglav. posvetovavec.

3. 2063. (3) Nr. 23508.

G u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums, enthaltend die Vorschriften zur Erleichterung des Verkehrs. — Zur Erleichterung des Verkehrs werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Die mit den §§. 121 und 125 Zahl 1 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung angeordnete Beschränkung der Zeiträume, während welcher die zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verfolgung ausgestellten Urkunden zum Behufe dieser Ausweisung angewendet werden können, auf die Hälfte des mit dem §. 120 festgesetzten Ausmaßes wird aufgehoben. — 2. Von dem Verbote des Nachtransportes im Gränzbezirke, (§. 335 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) werden außer dem §. 336 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung aufgeführten Gegenständen noch folgende Waren ausgenommen, wenn sie in offenem unverpackten Zustande geführt werden, inländischen Ursprunges sind und nicht für einzelne Gegenden zur Verhinderung des Schleichhandels eine Beschränkung dieses Nachtransportes sich als nöthig erweist: Brot gemeines (d. i. kein süßes, als Zwieback oder Backwerk) Butter, Milch, Schmalz, Unschlitt, Gänse- und Schweinefett, Geflügel und Eier. — Fische frische, Frösche und Krebse, Flachs, Hanf, Berg, Fleisch frisches, dann Wildpret, Gemüse unzubereitete, Getreide, Nüsse, Obst frisches und Schwämme eßbare, Hörner, Klauen, Knochen und Schaffüße, Pech, Theer, Schmeer und Wagenschmiere. — 3. Von der Verpflichtung des §. 349 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die nicht controllpflichtigen Waren, die einen Stoff, ein Erzeugniß oder überhaupt einen Gegenstand der Beschäftigung eines Gewerbetreibenden ausmachen, von der Ablegung im Orte der Bestimmung, wenn sich im Letzteren ein zu den Amtshandlungen der Warencontrolle ermächtigtes Gefällsamst oder eine Abtheilung der Finanzwache befindet, zu diesem Amte oder dieser Abtheilung zu stellen, werden alle Waren befreit, a) die nicht in die Reihe der Gewerbe der Putz-, Galanterie- und Krämerwaren, der Metallarbeiten, der Chocolate und des Confects, der ätherischen Oele, Tariffpost 435, der Parfümeriewaren gehören, oder b) die innerhalb desselben Ueberwachungsbezirktes (§. 176 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) von einem Orte an den andern gesendet werden. Es genügt bei solchen Waren, wenn innerhalb 24 Stunden, vom Augenblicke der Ablegung an gerechnet, die begleitende Urkunde dem Amte oder der Abtheilung vorgelegt wird. — 4) Bei Versendung controllpflichtiger Waren im Gränzbezirk kann die Stellung der Ware zu dem Amte im Orte der Absendung oder beziehungsweise zu jenem Amte, welchem dieser Ort für die Amtshandlungen der Warencontrolle zugewiesen ist, so wie die Anlegung des ämtlichen Verschlusses, insoferne kein Verdacht eines Mißbrauches der Deckungsurkunde, um deren Ausstellung es sich handelt, obwaltet, unterbleiben, wenn a) die Sendung innerhalb desselben Ueberwachungsbezirktes, oder b) in Mengen erfolgt, die, wenn sie nicht zum Gewerbsbetriebe bestimmt wären, von der für den Gränzbezirk vorgeschriebenen Controlle ausgenommen seyn würden. — Es genügt in diesen Fällen, wenn die zollämtliche Gestattung zum Transporte, unter Vorlegung der geforderten Nachweisung, vorschriftsmäßig nachgesucht, und den Bestimmungen über die Stellung der Ware zu dem Controllorgane, an welches dieselbe angewiesen wird, Genüge geleistet wird. — Wird die Ware „ohne Verschluss“ versendet, so hat das Amt diesen Umstand in der Deckungsurkunde ausdrücklich zu bemerken. Auch ist, wo die erwähnten Bedingungen eintreten, die Stellung zu einem Zwischenamte nicht vorzuzeichnen. — Auch das Ansuchen um zollämtliche Gestattung des Transportes controllpflichtiger Waren im Gränzbezirke kann unterbleiben, wenn dieselben in der Bewegung des inneren Fabriksverkehrs mit den zu Folge des §. 104 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gestatteten Büchern über den inneren Fabriksverkehr versehen aus einem Orte, in welchem sich ein zu dem Verfahren

der Warencontrolle ermächtigt Gefällsamte nicht befindet, an einen innerhalb desselben Ueberwachungsbezirk gelegenen Ort versendet werden. — Führt der auf dem Buche vorgezeichnete Weg über einen mit einem Controllsamte versehenen Ort, so ist die Ware bei diesem Amte zu stellen. — 5. Auch im inneren Zollgebiete kann von der behufs der Einholung der zollamtlichen Gestattung zum Transporte controllpflichtiger Waren vorgeschriebenen Stellung der Ware zu dem Amte im Orte der Absendung oder auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung so wie von der Anlegung des amtlichen Verschlusses unter den Zahl 4 angeführten Bedingungen und Vorschriften abgegangen werden, a) wenn es sich um Sendungen von Waren der geschärften Controlle, die zum Gewerbsbetriebe bestimmt sind, in Mengen handelt, die im Gränzbezirke von der Controlle ausgenommen sind und die Sendung nicht den Weg aus dem innern Zollgebiete in den Gränzbezirk nimmt, oder b) wenn die Versendung controllpflichtiger Waren aus einem mit Steuerlinien umschlossenen und an den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Orte nach einem anderen Orte im inneren Zollgebiete erfolgt. Es sind jedoch von dem an der Steuerlinie aufgestellten Amte, über welches der Austritt der Ware Statt findet, die im §. 149 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichneten Amtshandlungen genau vorzunehmen. — 6. Daß im §. 139 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltene Ausmaß der im Gränzbezirke controllfreien Menge von Baumwollgarnen wird von vier Pfund auf acht Pfund, des Spitzengrundes von acht Loth auf sechzehn Loth, und der anderen Baumwollwaren auf sechzehn Pfund erhöht. — Sollte ein Stück Baumwollgewebe mehr als sechzehn Pfund wiegen, so ist das ganze Stück von der Controlle frei zu lassen. — 7. Mit Ausnahme des Küstenlandes und des lombardisch-venetianischen Königreiches werden in allen Provinzen, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Gültigkeit hat: a) Cacao, Gewürznelken, Ingber, Muscatblüthe und Muscatnüsse, Vaniglia und Zimmt von den Bestimmungen über die Einfuhr von Specereiswaren in die mit Legstätten versehenen Orte, dann in Betreff der Aufsicht über den Transport und die Aufbewahrung controllpflichtiger Waren im Gränzbezirke (§§. 263 und 337 bis 344 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) so wie von den Anordnungen des §. 169 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ausgenommen. — b) Daß im §. 139 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltene Ausmaß der im Gränzbezirke controllfreien Mengen wird bei folgenden controllpflichtigen Waren erhöht: Kaffeh von fünf Pfund auf zehn Pfund; Zuckermehl und Zuckerraffinate von fünfzehn Pfd. auf fünf und zwanzig Pfund; Piment von einem halben Pfund auf ein Pfund; Branntwein, Branntweingeist und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten von einem Achtel Eimer auf einen Viertel Eimer. — 8. In allen Provinzen, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Gültigkeit hat, mit Ausnahme von Tyrol und Vorarlberg, dem Küstenlande und dem lombardisch-venetianischen Königreiche wird die Menge des Kaffeh, die im inneren Zollgebiete nach den Bestimmungen der h. o. Currende vom 16. Mai d. J., Zahl 11530, von den Vorschriften der einfachen Controlle ausgenommen ist, von fünf Pfund auf 10 Pfund erhöht. — Welches über Erlass des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 1. d. M., Zahl 4536, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 15. Oct. 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

R a z g l a s

c. k. ilirskiga poglavarstva, zastran ukazov za oblažanje razpošiljanja blaga. — Zavoljo oblažanja razpošiljanja blaga se sledeče naredbe storijo: 1) Razmera brištov, v kterih se za izkazanje prejéme, izvira, ali začoljbe (Verzollung) narejene pisma zastran tega izkazanja rabiti zamorejo, ki je bila z §§. 121 in 125 šte. 1 ukaza zastran izgotovljevanja mitniga (cólniga) in deržavno-samoprodajstviniga reda ukazana, se na polovico razmere, ki je v §. 120 postavljena, poniža. — 2) Prepoved ponočne vožnje v mejni okolici (§. 335 m. in derž. samopr. r.) nezadene razun reči, ki so v §. 336 m. in dr. samopr. r. imenovane, še sledéčiga blaga, ako se odkrito, nezabito vózi, in je domačiga pridélka in se ne skaže potreba, de je ta ponečna vožnja v posamesnih krajih zavoljo kontrabantarstva prepovedana: Navadniga kruha (t. j. nikakoršniga sladkiga, kakor postavim evibaka ali pečenstva (Backwerk), siroviga masla (putra), mléka, masla, loja, masti od gosi in prešičev, perutnine in jaje, rib présnih ali frišnih, žab in rakov, prediva, konopniue, túlj, mesa présniga, potém zverinine, sočivja neobdelaniga, žita, orélov, sadja présniga in gob, ki so za jéd, róg, parkljev, kosti in ovčjih nog, smole, smolnjaka, sala in mazila za kóla. — 3) Od dolžnosti §. 349 m. in derž. samopr. r., blago, ki ni pregledovanju podverženo, in ki je kak snutek (Stoff), izdélk ali sploh opravilo kakiga obertnika, v mestu, kamor je namenjeno, skladati, če je tam mitno vradništvo, ki ima pravico blago pregledovati, ali kak dél denarstvine strače (Finanzwache), k temu vradništvu (Amt) ali k temu obdélku pošiljati, je vse blago izjeto, a) ki se ne šteje med lišpo, galanterio ali kramario, med bronaste izdélke, čokolado ali sladkarije, cvetaste olja (ätherische Oele) tarifno šte. 435, med dišave, ali b) ki se v mejni okolici (§. 176 postave za izgotovljevanje m. in derž. samoprod. reda) iz eniga kraja v družiga pošiljajo. Dosti je pri takom blagu, če se v 24 urah potem, ko se je izložilo, spremljajoče pismo vradništvu ali oddélku pokaže. — 4) Pri razpošiljanju blaga, ki je pregledovanju podverženo, v mejni okolici se sme opustiti, blago k vradništvu mesta, kamor gre blago, ali nanašavno (beziehungsweise) k tistimu vradništvu peljati, kterimu je to mesto za pregledovanje blaga odločeno; kakor tudi blago zapечатiti, ako se ni papéniga ravnania s spremljajočim pismam bati, ktero se ima narediti, če se a) blago čez mejo svoje mitne okolice ne pošlje, ali b) če se pošiljanje v množici zgodi, ktera bi, ako bi ne bilo blago za obertne naméne pripravljeno, ogledovanju, ki je za mejno okólice zapovedano, podveržena ne bila. — V tacih okóljnostih je dovolj, če se privoljenje mitniga vradništva za vožnjo prósi in po postavah terjani skazavni list pokaže in če se naredbe zastran stave blaga do ogledništva, kterimu ima v ogled priti, spolnijo. — Če se blago „nezapečatenó“ razpošilja, ima vradništvo to v spremljajočim listu zaznamovati. Tudi ni, kjer imenovane pogodbe nastopijo, treba uka ati, blago k podružnimu ogledništvu peljati. — Tudi privoljenja za vožnjo ogledništvu podverženiga blaga v mejni okolici ni od mitniga vradništva tréba, če se blago čez meje fabrikniga pečanja z bukyami zastran domačiga fabrikniga pečanja, ki sa po §. 104. postave za izgotovljevanje mitniga in deržavno samoprodajstviniga reda preskerbi in iz mesta, v kterim ni mitniga vradništva, ktero ima oblast blago pregledovati, na drugo mesto pošilja, ki v ravno tisti ogledniški okolici leži. — Če gre pa v bukvah zaznamovana pót skozi mesto, v kterim je pregledništvo, se ima blago tukaj vstaviti. — 5) Tudi znotraj mejá mitne okrajine se zamore ukazano vstavljenje blaga pri vradništvu tistiga mésta, kamor je blago poslati, zavoljo privoljenja mitniga vradništva za vožnjo pregledu podverženiga blaga opustiti, kakor tudi vradniškiga pečata ni treba, ako se pod številam 4 imenovane pogodbe in pravila spolnijo, a) če gré za pošiljanje blaga

ojstrimu pregledu podverženiga, ki je v obertne namene odločeno, na debélo, ktero je v mejni okolici od pregledovanja izjeto in se ne vozi po poti iz mitne okrajine v mejno okolico, ali b) če se pregledu podverženo blago iz kraja, ki je s šrangami obstavljen in na uhodiših mitništva (Gefällsämter) ima, u drug kraj v mitni okolici pošilja. Uradništvo pa, ki je na šrang in pri kterim gré blago čez mejo, se ima v svojih opravah natanjko tako ravnati, kakor mu §. 149 postave za izgotovljevanje mitniga in deržavno samoprodajstviniga reda ukazuje. — 6) V §. 139 postave za izgotovljevanje mitniga in derž. samoprodajstviniga reda zapopadena razmera, koliko pavoljnate preje v mejni okolici ni pregledu podveržene, se od 4 na 8 funtov, špic od 8 lotov na šestnajst povzdigne. — Če bi pa kos pavoljnata blatna več kot 16 funtov težek bil, céli kos ni pregledovanju (kontrolí) bodveržen. — 7) Razun teržaskiga primorja in lombardo-benéškiga kraljéstva se v vsih deželah, za ktere mitni in deržavno samoprodajstvinu red veljavnost ima: a) kakáo, nageljnovi žebinci, ingvar, muškato cvétje in muškatovi oréhi, vanilja in sladka zkorja (cimet) od naprav zastran vpeljatve špecerij v kraje, kjer se blago sklada, potem zastran čuvatve razpeljevanja in hranjenja pregledu podverženiga blaga v mejni okolici (§§. 263 in 337 do 344 m. in derž. samopr. reda) kakor od ukazov §. 169 postave za izgotovljevanje m. in derž. samopr. reda izjete. — b) V §. 139 postave za izgotovljevanje m. in derž. samopr. reda zapopadena razmera, koliko v mejni okolici ni pregledu podverženiga, se pri sledéčih rečéh povikša: pri kafetu od petih funtov na deset; pri cukrovi moki in izdélanim cukru od pètnajstih funtov na pèt in dvajset; pri pigmentu od pol funta na en funt; pri žganju, žganjskim crétu in družih žganih rečéh od osmérke na četert védra. — 8) V vsih deželah, za ktere mitni in derž. samoprodajstvinu red veljá, razun Tirolske in Forarlberške dežele, teržaskiga primorja in lombardo-benéškiga kraljéstva se množa kaféta, ki je v mitni okrajini po visokim razglasu od 16. véliciga travna t. l. pod šte. 11530 od ukazov zastran prostiga pregledovanja izjeta, od pètih na deset funtov povikša. — To se da po ukazu visociga c. k. denarstviniga ministerstva od 1. kozaperska pod šte. 4536 sploh véditi. — V Ljubljani 15. kozaperska 1848.

Leopold grof Welsersheimb,
deželni poglavar,
Andrej grof Hohenwart,
c. k. dvorni posvetovavec.
Kreizberg,
c. k. poglav. posvetovavec.

3. 2077. (1) Nr. 25540.

K u n d m a c h u n g.
Zufolge Mittheilung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 20. v. M., 3. 21152, werden von der Friedrich Sigmund freiherrlich v. Schwizzen'schen Stiftung für das J. 1849 fünf Präbenden in dem zufolge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. August 1846, 3. 25424, bestimmten jährlichen Betrage von 120 fl., für arme Witwen und Fräuleins aus dem krainischen Herrenstande, zu vergeben seyn. — Dieses wird mit Berufung auf die, die Gründung und Verleihung dieser Stiftung betreffende Gubernial-Kundmachung vom 15. September 1846, 3. 22637, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß jene armen Witwen und Fräuleins, welche dem krainischen Herrenstande angehören, oder ihre Ansprüche auf die Verwandtschaft mit dem Stifter gründen, ihre mit dem Taufscheine, den Adelsbeweisen und Armuthszeugnissen, oder eine Verwandtschaft mit dem Stifter nachweisenden Urkunden belegten Gesuche um eine der erwähnten Präbenden bis 15. f. M. bei diesem Gubernium zu überreichen haben. — Bom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 4. November 1848.

3. 2071. (2) Nr. 14,745, ad 25,443.

K u n d m a c h u n g.
Daß von Johann Weiher, gewesenen Pfarver zu Maria = Dorn in Abfall, im J. 1736

gestiftete Handstipendium, dermal im Ertrage von jährlichen 54 fl. C. M., ist in Erledigung gekommen. — Zu dessen Genuße sind vorzugsweise Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters von beiden Linien Weißer und Wattig, in deren Abgang aus der Gemeinde S. Justi et Eliae, unter der Herrschaft Wippach gebürtige Individuen berufen. — Dieses Stipendium kann nur bis zur Vollenbung der philosophischen Studien genossen werden. — Diejenigen, welche sich um die Erlangung dieses Stipendiums bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Schutzpocken- und dem Studienzeugnisse von den letzten zwei Semestern belegten Gesuche längstens bis 10. December d. J. bei dem k. k. Gubernium in Graz zu überreichen. — Jene, die sich auf die Verwandtschaft mit dem Stifter, oder mit jenen von ihm benannten Personen berufen, haben, außer den obigen Erfordernissen, auch noch einen mit den erforderlichen Taufzeugnissen belegten Stammbaum beizubringen. — Graz am 25. October 1848.

3. 2070. (2) Nr. 9875.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Kapreg, Vormundes der minderj. Carl, Max, Anna, Jeanette, Julie und Ludwig Kapreg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Juni 1848 verstorbenen Herrn Johann Hoinig, die Tagsatzung auf den 4. December 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 28. October 1848.

3. 2048. (3) Nr. 9749.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der pia causa für Lesung heil. Messen und der Armen, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. August l. J. in Laibach verstorbenen Mesners Blas Wohinz, die Tagsatzung auf den 27. November 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 21. October 1848.

3. 2049. (3) Nr. 9579.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Ida Freilin v. Lazarini, geb. Gräfin v. Barbo, und der minderj. Max und Robert Grafen v. Barbo, dann der minderj. Albine, Maria, Ottilie, Gräfinnen v. Barbo, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. September 1841 im Schlosse der Herrschaft Kroisbach in der Minderjährigkeit verstorbenen Fräulein Adelheid Gräfin v. Barbo, die Tagsatzung auf den 11. December 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 21. October 1848.

3. 2059. (3) Nr. 19250.

K u n d m a c h u n g.
Um einen Reserve-Vorrath für die Armee zu erzielen, fand das hohe Kriegsministerium, eine Beschaffung von 18,843 Mehen Korn und 39,511 Mehen Hafer für die Station Laibach im Wege der öffentlichen Verhandlung anzuordnen. — Zur Sicherstellung dieses Erfordernisses wird die öffent-

liche Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 13. l. M., Vormittags um 10 Uhr, Statt finden. — Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß sich jeder Concurrent mit dem erforderlichen Badium im beiläufigen Betrage von 7000 fl. C. M. zu versehen habe, und daß die weiteren Auskünfte und Contractbedingnisse täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazin-Kanzlei eingeholt werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. November 1848.

3. 2074. (1) Nr. 9340/2055

Concurs = Ausschreibung
für die provisorische Forstadjuncten-Stelle zu Landstraß in Krain. — Bei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Landstraß in Krain ist eine provisorische Forstadjuncten-Stelle mit dem Gehalte von Zweihundert Gulden C. M., nebst einem Quartiergelde von Bierzig Gulden und einem Deputate von sechs niederöstr. Klaftern harten Holzes, im vertaxirbaren Gelbbetrage von 3 fl. pr. Klafter, zu besetzen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche bis 15. December 1848 im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt einzubringen, und sich darin über die erworbenen theoretischen und practischen Forstkenntnisse, über die im Forstfache bisher geleisteten Dienste, über die volle Kenntniß der krainischen oder windischen Sprache, ihre Moralität, gesunde Körperbeschaffenheit und ihr Alter legal auszuweisen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser Herrschaft verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 20. Oct. 1848.

3. 2075. (1) Nr. 10035/1640

Concurs = Kundmachung.
Bei dem in die zweite Classe der Gefälls-Unterämter gereihten k. k. Hilfszoll- und Subsidial-Dreißigstamte zu Altenmarkt ist die Einnehmerstelle in Erledigung gekommen, mit welcher der Gehalt jährlicher Vierhundert fünfzig Gulden C. M., der Genuß einer freien Wohnung und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre dießfälligen Gesuche längstens bis zum zwölften December 1848 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt einzubringen, und sich darin über die tadelloß zurückgelegte Dienstzeit, über ihre Studien, über die im Gefälls-, Manipulations-, Cassa- und Verrechnungswesen erworbenen Kenntnisse, so wie über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache auszuweisen und anzugeben, ob und in wie ferne sie mit einem Beamten des steirisch-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind, dann ob sie die vorgeschriebene Caution bar oder hypothekarisch zu leisten vermögen. — Von der k. k. steierm.-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 27. October 1848.

3. 2066. (3) Nr. 572, ad 7945] XVI.

Hammerschmiede = Verpachtung.
Am 21. November 1848, Vormittags um 9 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Lack die von Grund aus neu aufgebaute Hammerschmiede, bei der Mahlmühle an der Säge in Lack, auf neun Jahre, d. i. vom 1. November 1848 bis hin 1857, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sie diese Realität in Augenschein nehmen und die Licitationsbedingnisse täglich alhier einsehen können. — K. K. Verwaltungsamt Lack am 24. October 1848.

3. 2056. (3) U e b e r s i c h t

der Vorlesungen, welche im Wintersemester des Studienjahres 1848—49 an der k. k. Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck gehalten werden.
(Anfang den 6. November.)

I. J u r i d i s c h e F a c u l t ä t
Ueber das österreichische a. b. Gesetzbuch,

Herr Prof. Dr. Prockner; — über das gericht-

liche Civilverfahren, Derselbe; — über römisches Civilrecht, Herr Prof. Dr. Kopatsch; — über römische Rechtsgeschichte, Derselbe; — über Encyclopädie der Rechtswissenschaften, Herr Prof. Dr. W a s e r; — über Rechtsphilosophie, Derselbe; — über Staats- und Völkerrecht, Derselbe; — über öffentliches und mündliches Strafverfahren, Derselbe; — über Finanzwissenschaft, Herr Prof. Dr. Seiger; — über die österreichischen Finanzgesetze, Derselbe; — über den Civilprozeß, Herr Prof. Dr. T h e s e r; — über Lehenrecht, Derselbe; — über Handels- und Wechselrecht, Derselbe; — über das österreichische Erbrecht, Derselbe; — über Staatswissenschaft, Herr Prof. Dr. K e r e r; — über Politik, Derselbe; — über Statistik, Derselbe.

II. M e d i c i n i s c h - c h i r u r g i s c h e s S t u d i u m.
Ueber descriptive Anatomie, Herr Prof. Dr. D a n t s c h e r; — über pathologische Anatomie, Derselbe; — über Encyclopädie des medicinisch-chirurgischen Studiums, Herr Prof. Dr. M i c h a e l; — über medicinische Physik, Derselbe; — Examinatorium in dieser Wissenschaft, Derselbe; — über medicinische Chemie, Derselbe; — über Physiologie, Herr Prof. Dr. K u b i k; — über allgemeine medicinisch-chirurgische Pathologie und Therapie, Derselbe; — medicinische Klinik, Herr Prof. Dr. L a s c h a n; — über specielle medicinische Pathologie und Therapie, Derselbe; — chirurgische Klinik, Herr Prof. Dr. M a u e r m a n n; — über specielle chirurgische Pathologie, Derselbe; — über Instrumenten- und Operationslehre, verbunden mit Operationsübungen, Derselbe; — über gerichtliche Arzneikunde, Derselbe; — über Rettungsmittel beim Scheintode, Derselbe.

III. P h i l o s o p h i s c h e F a c u l t ä t.

Ueber Historiae Patriae, Herr Prof. Dr. F l i r; — über den Ajax des Sophokles, Derselbe; — über Aesthetik und Geschichte der bildenden Künste, Derselbe; — über Erziehungswissenschaft, Herr Prof. Dr. H a i d e g g e r; — über die Lehre von der Kirche, Derselbe; — über Philosophie der Offenbarung, Derselbe; — über populäre Astronomie, Herr Prof. Dr. B ö h m; — practische Anleitung zur Kenntniß des gestirnten Himmels, Derselbe; — über Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. B a u m g a r t e n; — über Magnetismus und Electricität, Derselbe; — über die Elemente der Differential- und Integralrechnung, Derselbe; — über Metaphysik, Herr Prof. Dr. S c h ö n a c h; — über die Geschichte der alten Philosophie, Derselbe; — über die Logik von Hegel, Derselbe; — über Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. J ä g e r; — über die Entstehungsgeschichte der Staatsverfassungen, Derselbe; — über Psychiatrie, Herr Seb. R u f; — über Homer's Ilias, Herr D a u n; — über Tiroler Geschichte im Allgemeinen, Herr R u d. K i n k.

Öffentl. Unterricht in der italienischen Sprache ertheilt nach Fornasari-Berce, Herr Dr. J. M o w o t n y; — in der deutschen Sprache für Italiener, nach demselben Autor, Derselbe; — in der französischen Sprache, nach Machat, Herr Alex. B i l l a u d e t; — in der englischen Sprache, nach Clairmont, mit Benützung von Washington Irving's Sketch Book und ausgewählten Stücken von Shakespeare's Dramatik Works, Herr Lawrence D u f f y; — im Turnen, Herr Joh. D o b r o w i c h.

Innsbruck, am 31. October 1848.
Vom Rectorat der k. k. Universität zu Innsbruck.
B ö h m, d. 3. Rector.

3. 2053. (2) E d i c t. Nr. 2373.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der über Ansuchen des Blas Tomšić von Feistritz, gegen Joseph Susteršić von Zagurje, peto. 22 fl. c. s. c., vom löbl. k. k. Bezirksgerichte Feistritz mit Beschluß vom 28. Juli l. J., B. 2181, bewilligten executiven Feilbietung des, dem Letztern gehörigen, der löbl. Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 3 dienstbaren gerichtlich auf 165 fl. 20 kr. geschätzten Geräthschs, die Tagsatzungen auf den 22. November, 23. December 1848 und 22. Jänner 1849 hieramit mit dem angeordnet, daß dieses Geräth nur bei der dritten Feilbietung auch untern seinem Schätzungs-werthe hintangegen werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsertract und die Licitationsbedingnisse können hieramit eingesehen werden.
K. K. Bezirksgericht Schneeberg am 30. August 1848.

Bibliographische Anzeigen. № 182.

Diese sämtlichen Werke sind in der Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung von Ign. Alois Edler v. Kleinmayer in Laibach zu haben.

(Sämmtliche Preise verstehen sich in österr. Conv.-Münze.)

v. Biedenfeld's neuestes

Garten-Jahrbuch

Nach le bon Jardinier und den besten und neuesten andern Quellen. Für Zier-, Landschafts-, Küchen- und Arzneigärtnerei. Fortgesetzt von Joh. Aug. Fr. Schmidt, (Diaconus und Adjunctus zu Almenau) Verfasser des angehenden Botanikers, des kleinen Haus- und des Freib- und Frühgärtners etc. — Erstes Ergänzungsheft, welches die neuern Entdeckungen, Fortschritte und Erweiterungen des Gartenwesens von Januar 1846 bis Michaelis 1847 umfaßt und die Beschreibung von mehr als 300 neuen Pflanzen enthält. Größtes Lexicon-Octav. Weimar, Voigt. Geheftet 48 fr.

Wie es der Verleger im Mai 1847 bei Erscheinung des Stammwerks versprochen hat, so schließt sich dieses Supplement nach Inhalt, Beisfolge und Format genau an das, sich in so vielen Händen befindliche Stammwerk an und fährt da fort, wo jenes aufhörte, indem es nur die seitdem neu erschienenen Pflanzen nachträgt, so daß der Käufer für eine jährliche geringe Ausgabe stets gleichen Schritt mit den Fortschritten der Gartenkunst halten und sich fortwährend in Kenntniß der neuesten durch Frankreich, Belgien, England, Deutschland etc. neu eingeführten Gewächse erhalten kann. Der oben genannte Fortsetzer dieses Werkes, Hr. Diac. und Adj. Schmidt ist dem Gartenpublikum bereits durch mehrere geachtete Werke verwandten Inhalts rühmlich bekannt, denn sie haben — in jetziger bürgerlichen Zeit eine wahre Seltenheit! — ohne Ausnahme neue Auflagen erlebt, ein's sogar 6, ein anderes 4 — und haben sämtlich die beifälligen Rezensionen gefunden. Er hat es übernommen durch weitere alljährige Ergänzungshefte auch ferner die Liebhaber mit den neuesten Fortschritten der nie rastenden Gartenkunst in Bekanntschaft zu erhalten.

Ludw. Beckmann, theoretisch-prakt. Handb. des Wagners u. Chaisenfabrikanten

Mit einem Atlas von 14 lithogr. Foliotafeln enthaltend 266 Figuren und mit einem Anhange, betreffend die Construction der Eisenbahn-Waggons. Nach Lebrun und den neuesten Fortschritten dieses Gewerbes. 8. Ebendasselbst. 3 fl.

(Bildet auch den 66. Bd. des Schaulages der Künste und Handwerke). Nachdem sich Lebrun's Handbuch des Wagners (1835) Preis 4 fl. 30 kr. gänzlich vergriffen hatte, auch ziemlich unbrauchbar und veraltet geworden war, ist lange zur Ausfüllung dieses Gewerbes im Schaulage der Künste und Handwerke nach einem Bearbeiter gesucht worden, der dieser Aufgabe völlig gewachsen sei, wie sie in der That schwer zu finden. Endlich hat man Hrn. Beckmann in Hamburg dazu bewegen, sich bei seinen praktischen Erfahrungen im Wagenbau und bei seinen umfassenden theoretischen Kenntnissen dieses große Verdienst zu verschaffen und es möchte die Frage sein, ob irgend eine Literatur Europa's über dieses Gewerbe ein so befriedigendes, lehrreiches, modernes und wahrhaft praktisches Lehrbuch aufzuweisen habe, als die deutsche in dem vorstehenden. Der Verfasser, durch einen langen Betrieb des Wagenbaues mit den kleinsten Details derselben und auf einem Werkplatze wie Hamburg mit den neuesten Fortschritten genau bekannt, faßt alle Theile dieses Gewerbes in's Auge. Für die, denen es noch an Vorkenntnissen fehlt, empfehlen sich hauptsächlich die Capitel: vom Zeichnen der Wagenriffe und Pläne durch die correctesten Abbildungen im verjüngten Maasstab. Nicht nur für Stellmacher, sondern auch für Schmiede, Sattler, Lackirer enthält dieses Buch des Neuesten von großer Wichtigkeit Vieles und dürfte ihnen unentbehrlich sein. Selbst seinen Equipagebesitzern wird es von großem Nutzen und Interesse sein. Uebrigens bedarf es nur einer flüchtigen Ansicht der Zeichnungen, um den Werth dieses Werks einleuchtend zu machen.

Praktisches Handbuch des

Wollmanufakturwesens.

oder Darstellung der Naturgeschichte und Zucht der Schaafe, der Gewinnung, Vorbereitung, Verspin-

nung und Verarbeitung seiner Wolle zu Tuch und zu fammwollenen Zeugen. Nach den besten Hilfsmitteln bearbeitet von Dr. C. Hartmann u. Dr. Chr. H. Schmidt. Zweite um 8 Druckbogen vermehrte Auflage. Mit 79 Abbildungen auf 32 lithogr. Tafeln. Ebendass. 4 fl. 30 fr.

(Bildet auch den 122. Band des Schaulages der Künste und Handwerke). Schon die erste Auflage fand in der polytechnischen Zeitung, in dem Berliner Gewerbe- u. Handelsblatt, dem Berliner polytechnischen Archiv große Anerkennung und Belobung, ja es wurde dieser 122te Band des Schaulages als einer der vorzüglichsten und verdienstlichsten laut gerühmt. — Die interessanten Zusätze und Nachträge zu dieser zweiten Auflage werden besonders Sachkenner zu würdigen verstehen. Wir heben nur einige der wichtigsten heraus, welche sich auf die neuen Vervollkommnungen der Kaliblaufärberei, der Bleicherei halbwoollener Zeuge und des Dampfdruckes der halbwoollenen Zeuge beziehen, die zum Theile dem classischen Werke von Prof. Persoz Traité théorique et pratique de l'impression des tissus, Paris 1846, entnommen sind, und schmückeln und, das Werk wesentlich vervollständigt zu haben.

Dr. Chr. H. Schmidt, Handbuch der

Baumwollenweberei

mit besonderer Berücksichtigung der baumwollenen Gewebe, welche in Indien und dessen Umgegend gewebt werden, nebst dem zu diesem Fabrikzweige gehörigen Bleichen, Färben u. Appretiren und einem Anhange über die Wattenfabrikation. Erläutert durch Abbildungen und Beschreibung der neuesten und besten, für obige Zwecke gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Apparate und Maschinen. Mit Benutzung der bewährtesten in- und ausländischen Materialien. Zweite, um 6 Bogen und 24 Abbildungen vermehrte Auflage. Mit 99 Abbildungen. Ebendasselbst. 3 fl.

(Bildet auch den 135. Band des Schaulages der Künste und Handwerke). In dieser zweiten so vermehrten, im Preise nicht erhöhten Auflage, hat das zweite Capitel durch eine Abhandlung des Hrn. Fabricant S. Weigert über das Verhalten der

Handenbilde in den verschiedenen Garnnummern, nebst einer Tabelle zur Ermittlung der Feinheitverhältnisse, ingleichen das dritte Capitel über die jetzigen Verfabrungsarten in der Krappfärberei sehr schätzbare Zusätze erhalten. Ferner sind die neuesten Verbesserungen in der Bleicherei sowohl baumwollener als auch wollener und halbwoollener Zeuge, sodann die wichtigsten seit dem Jahr 1844 erfundenen die Bleicherei angehenden Maschinen in Abbildungen mitgetheilt und beschrieben worden. Und endlich sind alle bis jetzt bekannten Mittel, um baumwollene Fäden in leinenen Geweben zu entdecken, nach einer Zusammenstellung des Hrn. J. A. Stöckhardt dem geneigten Leser vorgeführt worden, so daß der schon in der ersten Auflage von 1843, Nr. 43, 44 die lobendste Anerkennung gefunden hat — verfolgten Absicht: „denjenigen Gewerbetreibenden, welche gerade diesen Industriezweig verfolgen, durch Mittheilung interessanter Erfindungen und Verbesserungen Nutzen zu bringen“, in dieser zweiten Auflage noch mehr entsprochen worden sein dürfte.

24 Schulvorschriften

der gewöhnlichsten Schriftgattungen: namentlich der deutschen Current, der lateinischen Schrift, der deutschen Kanzlei- und Fracturschrift, der gebräuchlichsten Formulare zu Quittungen, Attesten, Fracht- und Wechselbriefen, der üblichen Maas-, Münz- und Gewichts-Abbreviaturen, Colli-Signaturen etc. Herausgegeben von J. B. Montag u. A. Meyerheine. Quer-Septo, geh. Ebdas. 16 fr.

Dieser so beispieles billige Preis, wornach die schön lithographirte Tafel 3 fr. kostet, ist mit Rücksicht auf Anschaffung in Massen für Elementarschulen so überaus wohlfeil gestellt. Als Zugabe zu diesen Vorschriften empfiehlt sich als Theorie und Erklärung derselben besonders den Herren Lehrern die in demselben Verlag erschienene:

Gründlichste und leichtfaßlichste Anweisung zum

Schön schreiben

enthaltend 1) den Schnitt der Federn. 2) Gebrauch und Correctur der Stahlfedern. 3) Zurichtung einer Feder, mit der man ohne einzutauchen den ganzen Tag schreiben kann. 4) Kenntniß der Schreibpapiere. 5) Kennzeichen der besten Schreibmaterialien. 6) Anfertigung der vorzüglichsten Tinten. 7) Gold- und Silberschrift. 8) Die Kunst gut zu siegeln. 9) Der Schreibunterricht selbst. 10) Practische Regeln beim Schreiben. 11) Mechanische Schrift- und Copirungsmethoden. 12) Das Correctmachen. 13) Verschiedene Schreibkünste. 14) Mittel, um Verfälschungen in wichtigen Papieren, als Documenten u. dgl. zu entdecken. 15) Die Geheimschreibekunst. 16) Die Stenographie, Schnell- und Kurzschreibekunst, und noch viele andere höchst interessante und wissenswerthe Geheimnisse der Schreiberei mehr. Nebst den vorzüglichsten Mustern Alphabeten aus den beliebtesten und gebräuchlichsten Schriftgattungen, den einfachsten und schönsten Zügen, Abbreviaturen, kaufmännischen Waarenzeichen u. dergl. m. Von Ignaz Bernhard Montag, Schreib- und Rechenlehrer in Erfurt. Preis mit den Vorschriften 32 fr.

C. Schmied Verfertigung der Gypsfiguren u. d. Gypsmarmors für Maurer und Tüncher, so wie die Darstellung der Kupferfiguren durch die Galvanoplastik leicht begreiflich dargestellt. Mit Abbildungen. 8. Eben- daselbst. 32 fr.

(Bildet auch den 165. Band des Schaulozes der Künste und Handwerke.) Die Darstellung großer Kupferfiguren und Statuen durch Galvanoplastik wird unserm Wissen hier zum erstenmal öffentlich mitgetheilt.

Für Färber und Beugdrucker.

Fabrikanten- und Färberzeitung, oder die neuesten Fortschritte der Wollen-, Seiden-, Leinen- und Baumwollenmanufaktur, so wie der Färberei aller Stoffe und des Beugdrucks etc. Geh. 1r Bd. in 6 Hefen. 3 fl. 28 fr. 2r Bd. in 6 Hefen. 3 fl. 4 fr. 3r Bd. in 6 Hefen. 3 fl. 4 fr. Zusar. bis jetzt 9 fl. 36 fr. (Wird fortgef.)

F. A. W. Geest, practisches Handbuch der gesammten Rattunfabrication und der Kunst Seide u. seidene Zeuge zu färben. Nach dem neuesten Standpunkte. 2te um 5 Bogen verm. Aufl. Mit 5 Taf. 1 fl. 16 fr.

F. A. W. Geest, Lehrb. des Bleichens u. der gesammten Färberei auf baumwollene Garne und Gewebe. Mit 9 lith. Quartafeln. 4 fl. 30 fr.

Lorenz, 80 Natur-Färbemuster auf baumwollene Gewebe, mit beständiger Verweisung auf Geest's Lehrbuch der Färberei. 48 fr.

G. S. Verrotet, die Indigfabrication, nebst genauer Angabe der verschiedenen Indigsorten, deren Prüfung und Bezeichnung ihres Werthes für die Färberei. 1 fl. 16 fr.

J. Perroz, Handbuch des Beugdrucks u. der damit verbundenen Färberei. Erster Theil, enthält d. Grundsätze d. Chemie u. Physik in Bezug auf die einfachen u. zusammengesetzten Körper u. deren Einwirkung oder Anwendung bei den Operationen der Färberei und des Beugdrucks. 1848. 3 fl. Zweiter Theil, enthält die

(Vorstehende sämtliche 10 Werke sind

Operationen des Beugdrucks u. der Färberei nach den erprobtesten und vortheilhaftesten Verfabrungsarten, vermögenden sich mit mehr als bisherigem Gewinn die Preise der Fabricate bedeutend u. oft sogar bis unter die Hälfte vermindern. Nach deutschen Bedürfnissen bearbeitet von Dr. Chr. G. Schmidt. Mit Tafeln.

(Dieser 2te Theil erscheint im März 1848 u. wird nicht mehr als der erste kosten.) Riffault, Handbuch der Färberei auf alle Stoffe. Nebst Anleitung alle Flecken auszubringen od. zerstörte Farben wieder herzustellen. 1 fl.

G. F. Scherf, über Anstellung und Färbung d. Waidindigküpe, so wie über die Krankheiten derselben, nebst einer Sammlung von Stahlproben. Mit illum. Tafel. 1 fl. 54 fr.

Deffen Kleinigkeitsfärber oder Anweisung Zeuge von allen Stoffen schön u. dauerhaft zu färben, Farben von den Zeugen abzugiechen und neue zu erzeugen, so wie dieselben zu appretiren. 1 fl. 54 fr.

Vitalis, Lehrbuch der gesammten Färberei auf Wolle, Seide, Leinen, Hans u. Baumwolle. Nebst Anhang über Indienneindruckerei. Fünfte sorgfältig revidirte Aufl. mit Beibehaltung u. Sichtung der Sam. Renner'schen, Dr. H. Lengschens, Dr. L. Vergmann'schen Verbesserungen und mit den neuesten Fortschritten und Entdeckungen des Perroz u. A. bereichert von Dr. Chr. G. Schmidt. Mit Abbildgn. 1847. 3 fl. 48 fr.

verlegt von W. F. Voigt in Weimar).

Gedruckt in der Voigt'schen Buchdruckerei zu Weimar.

Gemeinnützige Werke,

welche bei

Georg Lercher in Laibach

zu haben sind.

Preise in Conventions-Münze.

Die Handelsschule.

Real-Encyclopädie der Handelswissenschaften. Enthaltend Belehrungen über den Handel und seine verschiedenen Zweige; die kaufmännische Rechenkunst; Coursberechnung; Correspondenz; die doppelte und einfache Buchhaltung; alle Arten kaufmännischer Aufträge; den Waaren-, Wechsel- und Staatspapierhandel; Seehandel; das Land- und Seefrachtwesen; über Handlungsgesellschaften, Assurances etc. Für Jünglinge, welche sich dem Handel und Fabrikwesen widmen wollen. Nach den neuesten Quellen und besten Hülfsmitteln bearbeitet von A. F. Hirsch. Erster Band (in 2 Abtheilungen. 1130 enggedruckte Seiten). Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Cartonnirt. Preis 5 fl. 12 kr.

Dieses Werk erfreut sich mit Recht des allgemeinsten Beifalls in der kaufmännischen Welt, weil es sich durch Gediegenheit und Gründlichkeit vor allen ähnlichen Schriften höchst vortheilhaft auszeichnet. Nicht nur allen Jünglingen, welche sich der Handlung widmen, sondern auch dem praktischen Kaufmann, dem Banquier, dem Fabrikanten, dem Makler, so wie überhaupt Jedem, der Handelsgeschäfte irgend einer Art treibt, darf dieses Werk seiner hohen Brauchbarkeit wegen empfohlen werden. Gegenwärtige Auflage ist überdies außerordentlich vermehrt und vielfach verbessert, so daß solche den Zeitbedürfnissen in jeder Hinsicht vollkommen entspricht.

— Des 1ten Bandes 1. Abtheil. enthält: 1) Geschichte des Handels. 2) Vom Handelsstande. 3) Allgemeine Belehrungen. 4) Vom Gelde. 5) Vom Credit und von den Zinsen. 6) Von den Anstalten und Verfügungen zur Beförderung des Handels. 7) Merkantilische Terminologie oder kaufmännisches Wörterbuch. 8) Die Comptoir-Wissenschaft. — Die 11. Abtheil. enthält: Vollständiges kaufmännisches Rechenbuch. Von Hirsch Joseph. — Der 2te Band (à 2 fl. 45 kr.): 1) Die Buchhaltung. 2) Seefrachtwesen. 3) Assurances. 4) Waarenhandel. 5) Zölle und Gefälle: Preussische Zollverfassung. 6) Das Expeditionsgeschäft. 7) Werth und Preisbestimmung der Waaren. 8) Actienwesen. 9) Flußschiffahrts-Acten. 10) Rheinschiffahrt. — Der 3te Band (à 2 fl. 45 kr.): 1) Packhöfe, Niederlagen, Börsen. 2) Die englischen Docke. 3) Die Banken der verschiedenen Länder. 4) Von den Staatspapieren und dem Handel mit denselben. 5) Von den Münzen. 6) Ueber das Verfahren in Handelsstreitigkeiten. 7) Vereine zum überseeischen Handel. 8) Handelscontracte und Handelsverträge. 9) Münzen, Maße und Gewichte der vorzüglichsten Handelsplätze Deutschlands und der angrenzenden Länder.

Hirsch Joseph's vollständiges kaufmännisches Rechenbuch,

enthaltend 1165 Aufgaben. Nach den neuesten Geldcoursen bearbeitet und stufenweise vom Leichten zum Schwerern übergehend; nebst Anweisung des Ansages und zur Ausrechnung jeder einzelnen Aufgabe. Zum Gebrauch für öffentliche und Privatlehrer; zum Selbstunterrichte für Handlungs-Commis und Lehrlinge so wie für Beamte, Güterbesitzer, Oekonomen und Geschäftstreibende. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Geheftet. Preis 2 fl. 15 kr.

An einem guten Rechenbuche für den praktischen Kaufmann, Comptoiristen, Banquier etc. war bis jetzt noch immer Mangel. Angehenden Kaufleuten können wir kein besseres Werk, als das vorstehende, mit großer Umsicht und vieler Mühe ausgearbeitete, empfehlen. Der Herr Verfasser sagt hierüber unter Anderm: „Die Rechnungsarten sind mit kleinen und kurzen Erklärungen verbunden, und die Aufgaben auf alle nur mögliche Art und Weise ausgeführt. Vorzüglich sind Regel de Tri-, Agio-, Zins-, Disconto-, Rabatt-Rechnungen und Conto-Correnten, so wie ausländische Waaren- und Wechsel-Rechnungen in großer Mannichfaltigkeit mit Fleiß von mir bearbeitet; von Wechselln und Coursen überhaupt alles Wissenswerthe genau und kurz angegeben; in der umgekehrten Regel de Tri und umgekehrten Quingue bei jeder Aufgabe erklärt, warum die Aufgabe indirect sei; die in der Theorie so sehr schwer fallenden Wechsel-, Commissions- und Arbitrage-Rechnungen deutlich erklärt und ausgeführt; so daß jeder Ungewübte aus diesem Buche das kaufmännische Rechnen ohne weitere Beihülfe erlernen kann. Es ist vielleicht noch kein kaufmännisches Buch vorhanden, das aus so mannichfaltigen Aufgaben besteht, als dieses, und in welchem dennoch die Aufgaben vom Anfange bis zum Ende alle gehörig angelegt und völlig ausgerechnet sind, als es hier der Fall ist. — Ich habe so wenig als nur irgend möglich Regeln gegeben, um nicht durch Häufung derselben zu verwirren; überhaupt habe ich den ganzen Unterricht sehr zu vereinfachen gesucht, so daß beinahe bei allen Exempeln, durch das ganze Buch von Regel de Tri an, nur 2 bis 3 verschiedene Verfahrensarten stattfinden, und also alle Aufgaben immer auf ein und dieselbe Art ausgerechnet werden. Nur hierdurch ist es mir möglich geworden, solche Schüler zu bilden, die schnell und richtig rechnen.“ — Diese dritte Auflage ist wiederum vielfach verbessert und sowohl durch die Decimalbruch-Rechnung, als auch durch die Angabe der Vortheile bei Berechnung der verschiedenen deutschen Gulden-Fuße und des 14 Thaler-Fußes unter und gegen einander vermehrt.

Dr. K. Kuhnert's praktisches Lehrbuch der Mühlenbaukunst.

Ober gründliche Anweisung, alle Arten von Wasser-, Wind-, Schiff-, Hand-, Trei- und Rossmühlen, insbesondere ober- und unterschlächtige Mahl-, Graupen-, Del-, Schneide-, Pulver-, Papiermühlen u. dgl. m. nach neuester Construction zu erbauen; nebst genauer Beschreibung und Abbildung aller einzelnen Theile derselben. Für angehende Mühlenbauer und jeden Mühlenbesitzer. — Auch unter dem Titel: Die neuesten und wichtigsten Erfindungen und Verbesserungen an den verschiedenen Arten von Mühlen, als Wasser-, Wind- und Thiermühlen, insbesondere der Mahl-, Del-, Pulver-, Loh-, Walk-, Papier-, Schneide-, Schleif- und Polirmühlen und Beschreibung einiger neuen hydraulischen Maschinen. Mit voranstehenden gemeinnützigen Belehrungen über die Mühlen überhaupt, zur vortheilhaftesten Betreibung derselben in den jetzigen Zeiten, und einer Anleitung, schadhafte Mühlen wieder herzustellen, und alte nach neuer Art zu verbessern. Ein unentbehrliches Handbuch für jeden Mühlenbesitzer und Mühlenbauer. Vierte, verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Zwei Bände. Mit 97 Tafeln Abbildungen. gr. 8. Preis: 9 fl. 30 kr.

Dieses Werk, das den allgemeinsten Beifall gefunden hat, erscheint hier in einer neuen, sehr verbesserten Auflage, welche mit den bis auf die neueste Zeit im Bau der verschiedenen Arten von Mühlen gemachten wichtigen Erfindungen und Verbesserungen bereichert ist. — Der Supplementband (à 2 fl. 16 kr.) enthält die in den letzten drei Jahren gemachten Verbesserungen und Erfindungen an Wasser-, Windmühlen und dahin gehörigen Maschinen und Apparaten.

F. Sülilien: Der erfahrene Weinkellermeister.

Enthaltend gründliche Belehrungen über die Bereitung des Weines, nebst Anweisung, die Weine zu bearbeiten und im Keller zu behandeln, sie zu prüfen, zu versenden, sowohl in Fässen als in Kisten und Körben, sie aufzufüllen und abzugeben, zu würzen, zu mischen, zu schönen; von den Krankheiten und Ausartungen der Weine; von den Vorrichtungen zur Behandlung schäumender Weine; Wein- und Flüssigkeitsmaße der verschiedenen Länder und Städte; Beschreibung und Abbildung aller zum Weingeschäft nöthigen Geräthchaften, u. dgl. m. Für einen Jeden, der Wein bereitet, bearbeitet oder Handel damit treibt. Nach dem Französischen bearbeitet und mit vielen Zusätzen bereichert von Eduard Rosnagel. Vierte, verbesserte Auflage. Mit 2 Tafeln Abbild. gr. 8. Preis 2 fl. 15 kr.

Neuer Schaulatz der Bergwerkskunde

mit Berücksichtigung der neuesten Fortschritte und Entdeckungen. Herausgegeben und in allgemein fasslicher Weise dargestellt von einer Gesellschaft praktischer Bergleute. Zweiter Theil: Die Gruben- und Bergbau-Verhältnisse. Mit 6 Tafeln Abbildungen. gr. 8. Preis 1 fl. 15 kr.

Mar. Wölfer: Der praktische Forst- und Feldmesser.

so wie auch Forst- und Feldvertheiler mit besonderer Bezugnahme auf die Separation der herrschaftlichen und Gemeinde-Länderei, Wiesen, Holzung und Viehtriften nach der Werthbestimmung. Enthaltend: Eine gründliche Anweisung zum Planzeichnen, zum richtigen Gebrauche der einfachen, zweckmäßigsten Meß-Instrumente, zur Errichtung und Messung der Linien, zur Aufnahme und Messung der Winkel und Figuren, zur Einrichtung, Messung, Berechnung und Theilung einzelner und zusammengesetzter Figuren, einzelner Gewannen, so wie auch ganzer Forstreviere und Feldfluren, ferner zur Anlage zweckmäßiger Special- und General-Messungs-Register, der Flur- oder Lagerbücher, so wie der Forst- und Flur-Grenzregister und Protokolle. Mit 8 sauber lithographirten Querfolio-Zeichnungen und einer großen Forst- und Feldflur-Karte, die nach ihrer Lage vermessen und separirt worden. gr. 8. Preis 2 fl.

Zum Selbstunterricht für junge Geometer, Forstgehülfen, Guts- und Gemeinde-Förster, für Oekonomie-Verwalter, Dorfschulzen und jeden in der Meßkunst noch völlig unerfahrenen Landwirth, der sich damit zu beschäftigen beabsichtigt, desgleichen zum Gebrauche für Lehrer und Schüler in Forst- und Meßschulen zc.

Für Eltern und Erzieher.

Der Weg zum Paradies.

Eine Beleuchtung der Hauptursachen des physisch-moralischen Verfalls der Culturvölker, so wie naturgemäße Vorschläge, diesen Verfall zu sühnen. Ein zeitgemäßer Aufruf für Alle, denen eigenes

Glück und Menschenwohl am Herzen liegt. Von W. Zimmermann. Zweite, ganz veränderte und sehr stark vermehrte Ausgabe. 8. Geh. Preis 45 kr.

Das Streben nach Wahrheit und Tugend, nach Gesundheit und Glückseligkeit ist so alt wie das Menschengeschlecht. Selbst Cultur und Wissenschaft konnten dieses Sehnen nicht stillen und haben das dumpfe Murmeln und Klagen vielfach vermehrt. „Zurück zum Naturgesetz! Zurück zum natürlichen Leben! Kehret um!“ so mahnen Gewissen und Pflicht; so rufen Siedthum und Düsternis; so ruft Alles, was den menschlichen Wünschen und Hoffnungen am theuersten ist. — Diese Schrift hat daher mit Recht die Aufmerksamkeit der ganzen pädagogischen Welt auf sich gelenkt; weshalb dieselbe hier schon. Kurz nach ihrem ersten Auftritte, in zweiter Auflage und in einer vielfach verbesserten und erweiterten Form erscheint.

Joh. Alb. Ritter's allgemeines deutsches Gartenbuch.

Ein vollständiges Handbuch zum Selbstunterricht in allen Theilen der Gartenkunde, enthaltend: die Gemüse-, Baum-, Pflanzen-, Blumen- und Landschaftsgärtnerei, den Weinbau, die Glashaus-, Kisterei-, Zimmer- und Fenster-Treiberei, so wie die höhere Gartenkunst. Nebst Belehrungen über die systematische Eintheilung der Pflanzen, über die Anlegung, Erhaltung und Verschönerung von Lustgärten und Parks, einem vollständigen Gartenkalender u. a. m. In alphabetischer Ordnung. Für Gartenbesitzer, Blumenfreunde und angehende Gärtner. Neu bearbeitet von Carl Bosse und Lubow. Krause. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 4 Taf. Abbild. 8. Geh. Preis 2 fl. 45 kr.

Unter den vielen vorhandenen Gartenbüchern liefert kein einziges so gründliche, umfassende Anweisungen, Belehrungen und Winke über alle Theile des Gartenbaues, als das gegenwärtige. Nicht leicht dürfte der Leser, der über irgend einen Gegenstand Belehrung sucht, das Buch unbefriedigt aus der Hand legen; denn es ist nicht nur nach eignen, langjährigen Erfahrungen bearbeitet, sondern auch die vorzüglichsten neuern Schriften im Gebiete der Gartenkunde sind überall benutzt und zu Rathe gezogen. Es ist daher ein treuer, zuverlässiger Rathgeber für jeden Gartenfreund

und angehenden Gärtner, und die alphabetische Ordnung des Ganzen gewährt den Vortheil, daß man jeden Artikel mit Leichtigkeit auffinden kann. Den reichlichsten Beweis für seine allgemeine Brauchbarkeit liefern die so schnell gefolgten neuen Auflagen, bei der Menge köstlicher Werke. Diese sechste Auflage hat wesentliche Verbesserungen erhalten; insbesondere sind viele neue Blumen und Pflanzungen derselben einverleibt.

Die Blumentreiberei.

Oder Anleitung, sich während des Winters einen beständigen Blumenflor zu verschaffen, mit besonderer Berücksichtigung der Zimmertreiberei. Von Ludw. Krause. 8. Geh. Preis 45 kr.

Der durch seinen „Zimmer- und Fenster-Garten“ rühmlichst bekannte Herr Verfasser liefert hier höchst praktische und gründliche Belehrungen sowohl über die Blumentreiberei im Allgemeinen, als insbesondere über viele Arten von Pflanzen, welche erst neuerdings zum Zimmerflor mit Glück angewendet sind.

Die Gemüsetreiberei.

Oder Anleitung zur Erziehung der Gemüse in Mistbeeten, Treibhäusern u., nebst einer Anweisung, Erdbeeren zu treiben. Von L. Krause. 8. geh. Preis 38 kr.

Hülfs-Tabellen

zur Berechnung des runden Holzes

nach seinem kubischen Inhalte. Für Forstbediente, Holzhändler, Zimmerleute u. s. w. Von M. Bossmann. 8. Geh. 30 kr.

M. Wölfer: Der angehende

Bau- und Werkmeister

in Städten und auf dem Lande. Eine gründliche Anweisung zur Ausführung landwirtschaftlicher und bürgerlicher Neubauten und Reparaturen, zur Materialienkunde und zweckmäßigen Anwendung der Materialien zu den vorgenannten Bauten, ferner zur Anfertigung der Bauanschläge und zur Bestimmung der Arbeiten nach Tagen und auch nach Tagewerken. Ein praktisches Handbuch zum Selbstunterricht u. Mit 18 lithograph. Taf. gr. 8. Preis 2 fl. Maurer- und Zimmergesellen, welche sich zum Meister-Examen vorbereiten wollen, finden in diesem Werke Alles, was dazu erforderlich ist, in gedrängter Kürze und deutlich vorgetragen.

Dr. F. A. W. Netto: Die kalotypische Portraitkunst.

Oder Anweisung, nicht nur die Portraits von Personen, sondern überhaupt Gegenstände aller Art, Gegenstände, Bauwerke u. s. w. in wenigen Minuten, selbst ohne alle Kenntnisse des Zeichnens und Malens, höchst naturgetreu und ausgeführt, mit geringen Kosten abzubilden. Für Zeichner, Maler, Kupferstecher, Graveurs, Holzschnitzer und Lithographen, so wie für Künstler und Gewerbetreibende überhaupt und für Dilettanten des Zeichnens und Malens insbesondere. Mit 3 Tafeln Abbildungen. 8. geh. Preis 38 kr.

A. D. Bergnaud: Praktischer Unterricht in der Reitkunst für Herren und Damen,

insbesondere zur Selbstbelehrung. Enthaltend: Die Civil- und Militär-Reitschule; die Reitschule für die Damen; das Fahren; Besorgung und Unterhaltung des gesunden Pferdes; Besorgung des Pferdes auf der Reise; die thierärztlichen Kenntnisse, welche vor dem Eintritt regelmäßiger Hülfe der Kunst notwendig werden; den Ankauf, die Zeichnung und Dressur der Pferde. Mit Abbildungen. Zweite Auflage. 8. geh. Preis 2 fl.

Atala, René

et le dernier des Abencerrages. Par le vicomte de Chateaubriand. Mit einem Wörterbuche versehen. Zum Schulgebrauch. 8. geh. Preis 38 fr.

Théâtre de l'enfance.

Par Berquin. Nouvelle édition, complete en un volume. Mit einem Wörterbuche versehen. 8. geh. Preis 45 kr.

Berquin's und Bouilly's Jugendschriften stehen in der französischen Literatur bis jetzt noch unübertroffen da. Berquin's „Théâtre de l'enfance“ eignet sich insbesondere zur Lectüre in höhern Töcherschulen, so wie zum Gebrauch beim Privatunterricht in der französischen Sprache, da außerdem alle Stücke so bearbeitet sind, daß sie von Kindern leicht aufgeführt werden können.

L. A. Seebach: Praktische Anweisung zur Behandlung und Reparatur der Thurmuhren.

Oder: Gründlicher Unterricht, alle an den Thurmuhren vorkommenden Fehler mit leichter Mühe aufzufinden, ohne erhebliche Kosten zu beseitigen und ihnen vorzubeugen. Ein Handbuch für alle diejenigen, welchen Thurmuhren zur Instandhaltung, zur Reparatur und zur Bewahrung anvertraut sind, als Mechaniker, Uhrmacher, Schlosser, Schullehrer, Thürmer, Kastellane u. Mit 5 Tafeln Abbildungen. 8. Preis 1 fl. 15 kr.

Dr. Aug. Schulze's Anweisung zur Lackirkunst

und zum Oelfarben-Anstrich. Oder gründliche und ausführliche Anweisungen, alle Arten Oel-, Weingeist-, Lack-, Copal-, Bernstein- und andere Firnisse auf das Beste, nach den vorzüglichsten, neuesten Recepten zu bereiten; solche auf die verschiedenen Gegenstände, als Holz, Metalle, Leder, Horn, Papier, Pappe, Zeuge, Gemälde, Kupferstücke, Glas u. c. gehörig aufzutragen, zu trocknen, zu schleifen, zu poliren und ihnen schönen Glanz zu verleihen; mancherlei Holzarten zu beizen u. a. m. Für Maler, Lackirer, Leberarbeiter, Instrumentenmacher, Tischler, Drechsler, Horn- und Knochenarbeiter, Buchbinder, Papparbeiter, Eisen- und Stahlarbeiter, Zinngießer, Klempner, Maurer, Steinbauer, Sattler, Wagenmacher u. a. Vierte, verbesserte Auflage. 8. Preis 2 fl.

Ed. Dsc. Schmidt: Praktisches Handbuch des Seilers.

Enthaltend gründliche Anweisungen zur Anfertigung des Bindfadens, der Schnüre, Seile und Tane von allen Längen und Stärken, nach den neuesten und besten Methoden, so wie zum Stricken jeder Art von Fisch-, Vogel- und Fliegennezen. Mit genauer Beschreibung aller hierzu nöthigen Maschinen und Instrumente. Mit 10 Tafeln Abbild. 8. Preis 45 fr.

Der neueste, vollständigste Universal-Gratulant

in allen nur möglichen Fällen des Lebens; oder Gelegenheitsgedichte zum neuen Jahre, zu Namens- und Geburtstagen, zur Silbernen und goldenen Hochzeitsfeier, zu allen anderen häuslichen Festen, so wie Todtenkränze u. c. Für jeden Rang und Stand. Gesammelt und herausgegeben von Ludwig. Zweite, vermehrte Auflage. 8. geh. Preis 38 kr.

Färbebuch

für deutsche Haushaltungen. Eine praktische Anweisung, Leinen-, Wollen- und Baumwollzeug, so wie dergleichen Garn auf die kürzeste Weise in allen Couleuren dauerhaft und wohlfeil zu färben. Nebst Belehrungen, Juwelen, Geschmeide, Treffen, Franzen, Borden u. c. zu reinigen und zu waschen, so wie Flecken aus Zeugen zu bringen. Von G. Fr. Klaus. 8. geh. Preis 30 kr.

Selbstunterricht im Feinwaschen.

Enthaltend praktische Anweisungen zum vollkommensten und schonsten Waschen der Blonden, Points, Spitzen, Shawls, Umschlagtücher, Schleier, Seidenzeuge, Flor- und andern Bänder, so wie aller Stickereien, nebst Mittheilung der Recepte zu den für diese Wascherei nothwendigen Seifen, Appreturen und Blautinkturen, so wie einer Anweisung zur Bereitung einer ganz vorzüglichen Hausseife. Von C. Müller. 8. geb. Preis 45 fr.

J. E. Pelet: Bewährte Anweisungen, alle Arten lederner Handschuhe,

als: Glacé, englische, deutsche, Wildleder: u. Handschuhe leicht und sicher zu reinigen, so daß sie von neuem nicht zu unterscheiden sind. Nebst wichtigen Mittheilungen über die Handschuhfabrikation, das Bereiten und Färben des Leders, besonders nach dänischer Art, das Parfümiren der Handschuhe und die Verfertigung der italienischen Nacht- Handschuhe zur Verschönerung der Hände. Ein unentbehrliches Buch für Damen, Schuhmacherinnen, Modehändlerinnen, Handschuhfabrikanten, Wäscherinnen, Parfümeurs u. 8. Geh. Preis 30 fr.

Steh' früh auf!

Ueber den Nutzen des Frühaufstehens für die Gesundheit und die Geschäfte. Nebst Mitteln, sich das frühe Aufstehen anzugewöhnen. Von C. Ritter. Fünfte Auflage. 8. geb. Preis 30 fr.

Dr. H. Möller: Der Rathgeber für Wurmfranke

jedes Alters, mit besonderer Rücksicht auf die an Band-, Spul- und Madenwürmern Leidenden. Eine vollständige Belehrung über die sichere Erkenntniß der verschiedenen Arten Eingeweidewürmer, die Ursachen ihrer Erzeugung, die verschiedenen Mittel zu ihrer

Entfernung, die Verhütung ihrer Wiedererzeugung und die Behandlung der durch sie erzeugten Krankheitsformen. Nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft bearbeitet. 8. geb. 38 fr.

Dr. H. Möller: Unfehlbare Vertreibung der Hautfinnen,

mit Einschluß der Mieser und des Kupferauslags. Oder: Die Krankheiten und Entartungen der Hautdrüsen, deren Ursachen, Verhütung und Heilung. 8. geb. Preis 23 fr.

Das erste Werk, welches wir über dieses unangenehme, oft genug zu falschen Vermuthungen Anlaß gebende Hautleiden besitzen, und mit einer Gründlichkeit und Ausführlichkeit bearbeitet, die nichts zu wünschen übrig läßt.

St. M. Henning: Geheim gehaltene Fischkünste.

Oder Anweisung, auf alle Arten Fische den Köder, die Bitterung oder Lockspeise zu machen, um sie in Reusen und Säcken, mit der Angel und dem Zeuggarne und mit den bloßen Händen zu fangen: eben so auch die Bitterung auf Krebse, sie in Reusen und Säcken, mit dem Reischer und den Stecknetzen zu fangen, nebst manchem Wissenswürdigen für Fischliebhaber, Fischbesitzer und Fischer, die Bekanngung der Zeichen mit Fischen und Krebsen und mehrer geheim gehaltenen Künste betreffend. Zweite unveränderte Auflage. 8. Geh. Preis 30 fr.

Ferd. Ant. Beststein: Der Fang der deutschen Raub- und Rauchthiere.

Oder: Wie fängt man Füchse, Ottern, wilde Katzen, Baum- und Steinmarder, Iltis, Wiesel, Dachs, Kaninchen, Eichhörnchen, Hamster, Maulwürfe, Ratten, Mäuse und Raubvögel auf die sicherste, unterhaltendste und leichteste Weise. Mit genauer Beschreibung der eisernen und hölzernen Fallen, der Rege, Bitterungen u. Für Weidmänner, Jagdsfreunde, Kürschner u. 8. Geh. Preis 30 fr.

(Vierzehnte Auflage!) J. J. Alberti's neuestes Complimentirbuch.

Oder Anweisung, in Gesellschaften und in allen Verhältnissen des Lebens höflich und angemessen zu reden und sich anständig zu betragen; enthaltend Glückwünsche und Anreden zu Neujahr, an Geburtstagen und Namensfesten, bei Geburten, Kindtaufen und Gebarterschäften, Anstellungen, Beförderungen, Verlobungen, Hochzeiten; Heirathsanträge; Einladungen aller Art; Anreden in Gesellschaften, beim Tanze, auf Reisen, in Gesellschaftsverhältnissen und Glückfällen; Beileidsbezeugungen u. und viele andere Complimente mit den darauf passenden Antworten. Nebst einem Anhange, enthaltend: Die Regeln des Anstandes und der feinen Lebensart. 8. Geh. Preis 38 fr. Stui-Ausgabe mit Goldschnitt. 12. Preis 45 fr.

Ueber die hohe Nützlichkeit und Brauchbarkeit dieser Schrift in den mannichfachen Verhältnissen und Vorfällen des menschlichen Lebens herrscht nur eine Stimme. Gegenwärtige neue Auflage ist sehr verbessert und bereichert.

** Da noch ein ähnliches Werk unter gleichem Titel existirt, so bemerken wir hier nachträglich, daß nur diejenigen Exemplare als echt anzusehen sind, auf deren Titel der Name des Verfassers „J. J. Alberti“ gedruckt steht.

Dr. G. H. Völlmer's deutscher Universal-Briefsteller für alle Stände und Verhältnisse des Lebens.

Enthaltend die Regeln der Rechtschreibung und Anweisung, alle Arten von Briefen und schriftlichen Aufträgen, als: Eingaben, Bitte- und Beschwerdeschriften, freundschaftliche, glückwünschende, tröstende, Dank- und Empfehlungsbriefe, Mahn- und Einladungsbriefe, ferner Verträge aller Art, als: Verkaufs-, Bau-, Pacht- und Miethecontracte, so wie Cessionen, Vollmachten, Zeugnisse, Quittungen u. a. m., richtig und allgemein verständlich zu verfassen; nebst Belehrungen über die jetzt gebräuchlichen Titulaturen und Adressen, über kaufmännische Aufträge und Buchführung, über mancherlei Rechtsangelegenheiten, über Steuer- und Postwesen; Erklärung und Verdeutschung der gebräuchlichsten Fremdwörter u. dgl. m. Achte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Fr. Bauer. 8. Geh. Preis: 45 fr.

Bereits in achter Auflage erscheint hier eine für alle Stände sehr nützliche und brauchbare Schrift, welche höchst praktische Anweisungen und Formulare zu allen möglichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Briefen und Aufträgen, enthält.